



Turn- und Sportverein Windeck 1861 Burgebrach e.V.

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(a) Der TSV Windeck 1861 Burgebrach eingetragener Verein, mit dem Sitz in Burgebrach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugend im Sinne des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, sämtliche Sportarten zu betreiben und an Sport- und Freizeitveranstaltungen teilzunehmen.

Der regelmäßige Besuch der Übungsstunden ist von allen Mitgliedern erwünscht.

§3 Mitgliedschaft

(a) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Vorstandschaft, dieser beschließt die Aufnahme.

(b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Minderjährige benötigen zur Aufnahme in den Verein die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(c) Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

| | | | | | |
|---------------|-------------------|------------|--------------------------------|-----------------|-----------------------------|
| 1. Vorstand | Daniel Klitzke | Anschrift: | Bamberger Str. 40 | Bankverbindung: | Raiffeisenbank Burgebrach- |
| 2. Vorstand | Jonathan Drescher | | 96138 Burgebrach | | Stegaurach eG |
| 3. Vorstand | Rainer Lunz | E-Mail: | verwaltung@tsv-burgebrach.de | IBAN: | DE83 7706 2014 0000 0056 65 |
| Steuernummer: | 207/111/00289 | Telefon: | 0 95 46/ 15 22, Fax: /59 56 65 | BIC: | GENODEF1BGB |



TSV Windeck 1861
Burgebrach e.V.

(d) Aufnahmegebühr und Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt.

(e) Alle Mitglieder von 16 Jahren bis zur Volljährigkeit haben in den Versammlungen beratende Stimme.

§4 Vereinsleitung

(a) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Generalversammlung.

(b) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, jedes Vorstandmitglied ist zur Vertretung allein befugt.

(c) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, Kassier, Schriftführer, den gewählten Ausschussmitgliedern und Abteilungsleitern.

(d) Der Vorstand, Kassier, Schriftführer und die Vereinsausschussmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss in geheimer Wahl gewählt werden.

(e) Die Generalversammlung muss im letzten Vierteljahr der Wahlperiode stattfinden. Die drei Vorstände sind in das Vereinsregister (Registergericht) einzutragen. Die Amtszeit endet mit der Eintragung der neuen Vorstände.

(f) Die jeweils amtierenden Vorstände bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt bis der jeweilige Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

§5 Generalversammlung

(a) Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach und im regionalen Presseorgan (Fränkischer Tag) zu erfolgen.

(b) Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur bei besonderen Vorkommnissen oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

(c) Die Tagesordnung ist den Veröffentlichungen zu entnehmen.

(d) Anträge sind schriftlich bis 3 Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstand einzureichen.



TSV Windeck 1861
Burgebrach e.V.

Jede Generalversammlung ist nach ordentlicher Einberufung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch Stimmenmehrheit.

(e) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(f) Die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind in das Protokollbuch einzutragen. Jedes Protokoll ist vom Protokollführer und einem der drei Vorstände zu unterschreiben. Das Protokollbuch kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Über die Anwesenheit bei den Versammlungen ist eine Eintragungsliste zu führen.

(g) Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- Beschlussfassung über das Beitragswesen.
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§6 Kassenprüfung

Die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Generalversammlung zu berichten, bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Prüfer die Entlastung des Vorstands.

§7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

(c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vereinsausschuss ist hierüber zeitnah zu informieren.



TSV Windeck 1861
Burgebrach e.V.

(d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wenn sie vom Vorstand beauftragt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(h) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§8 Ehrungen

Ehrungen sind in einer gesonderten Ordnung des Vereins geregelt.

§9 Austritt und Ausschluss

(a) Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Jahres geschehen. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 1. Oktober beim Vorstand vorliegen.

(b) Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand und Vereinsausschuss ausgesprochen, wenn eine grobe Verletzung der Satzung, oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit vorliegt.

(c) Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein entweder aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.



TSV Windeck 1861
Burgebrach e.V.

§10 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur vereinsinternen Regelung Ordnungen erlassen. Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung ist das jeweilig betreffende Organ zuständig. Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Burgebrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein ist erst dann als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl seiner Mitglieder auf drei herabsinken sollte.

Burgebrach, den 04. September 2020

Daniel Klitzke
1. Vorstand

Jonathan Drescher
2. Vorstand

Rainer Lunz
3. Vorstand